Bundesrat Drucksache 414/88

09.09.88

Wi - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Gebührensätze für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung an die Kostenentwicklung

B. Lösung

Anhebung der geltenden Gebührensätze

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Gebührenerhöhung entstehen der Meßgeräteindustrie zusätzliche Kosten von jährlich etwa 150.000,-- DM.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 414/88

09.09.88

Wi - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 00 - Zu 7/88

Bonn, den 9. September 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

(Dr. Schäuble)

Drucksache 414/88

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

Vom

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Satz 2 der Zulassungskostenverordnung vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 111), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Mai 1985 (BGBl. I S. 741), wird wie folgt gefaßt:

"Bei Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	117,-- DM
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	97,-- DM
3. für sonstige Bedienstete	81,-- DM."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung

Mit der Verordnung werden neue Stundensätze für die Bemessung der Gebühren für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Zulassung von Meßgerätebauarten zur Eichung und für andere der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach dem Eichgesetz obliegende Amtshandlungen festgelegt. Nach § 30 Abs. 2 des Eichgesetzes sind die Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu bemessen.

Die seit der letzten Änderung der Verordnung im Jahre 1985 eingetretene Steigerung der Personal- und Sachkosten macht es trotz ständiger Bemühungen um rationelle Prüfverfahren und Vereinfachung der Arbeitsabläufe erforderlich, die Gebühren um 10 % anzuheben. Eine volle Kostendeckung wird dadurch nicht erreicht. Die Bundesregierung hält aber aus preispolitischen Gründen eine stärkere Anhebung der Zulassungsgebühren zum jetzigen Zeitpunkt nicht für angebracht.

Die Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Das Gebührenaufkommen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aus der Zulassung von Meßgeräten zur Eichung wird sich durch die Anhebung der Stundensätze voraussichtlich um ca. 150.000,-- DM jährlich erhöhen. Die Anhebung der Zulassungsgebühren kann im Einzelfall bei eichpflichtigen Meßgeräten preiserhöhend wirken. Gemessen an den Gesamtkosten im Bereich der Meßgeräteindustrie ist die zusätzliche Belastung durch die vorgesehene Gebührenanhebung allerdings so gering, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache 414/88 (Beschluß)

04.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946